



## Inhalt

---

Wissenswertes .....	2
Schwarzbuch Bauwirtschaft: Fallstricke bei der öffentlichen Auftragsvergabe .....	2
In eigener Sache: Auftragsberatungsstellen legen Arbeitsbilanz 2017 vor.....	2
Recht.....	3
Angebotspreis auffällig niedrig oder hoch: Aufklärung zur Auskömmlichkeit des Angebotes erforderlich! .....	3
In Bekanntmachung gewählter Kommunikationsweg ist einzuhalten – ein eigenmächtiger Wechsel des Auftraggebers ist unzulässig!.....	4
International.....	5
Aus der EU.....	5
EU verhandelt besseren Zugang zum öffentlichen Beschaffungswesen in Chile .....	5
Konsultationen der EU- Kommission zur Definition von KMU .....	5
Internationales.....	5
GTAI - „Recht kompakt“Slovakei .....	5
Aus den Bundesländern .....	6
Bayern: Vergabehandbuch Bayern für Bauleistungen – VHB Bayern aktualisiert .....	6
Berlin: Neue Verwaltungsvorschrift VwVBU - Mehrweg statt Einweg.....	6
Hamburg: Hamburger Vergabepreis 2018 in der Handelskammer .....	6
Hessen: Neue Muster VHB 2017 in Hessen angepasst.....	6
Schleswig-Holstein: Organisationsänderungen im Wirtschaftsministerium: Neues Referat Auftragswesen, Wettbewerbsrecht etc. ....	7
Thüringen: Rechnungshof - Vergaberecht bei Baumaßnahmen wird selten eingehalten .....	7
Veranstaltungen .....	7



## Wissenswertes

---

### **Schwarzbuch Bauwirtschaft: Fallstricke bei der öffentlichen Auftragsvergabe**

Knapp ein Drittel des gesamten Umsatzvolumens im Bauhauptgewerbe von Sachsen und Sachsen-Anhalt wird im öffentlichen Bau erzielt. Das Thema der öffentlichen Auftragsvergabe ist für Unternehmen der Bauwirtschaft somit von existenzieller Bedeutung. Eine aktuelle Mitgliederbefragung des Bauindustrieverbandes Sachsen/Sachsen-Anhalt e. V. (BISA) hat gezeigt, dass die Unternehmen nach wie vor erhebliche Mängel in der Vergabe und Abwicklung öffentlicher Aufträge beklagen. Diese hat sich seit Erscheinen des letzten „Schwarzbuchs Bauwirtschaft – Fallstricke bei der öffentlichen Auftragsvergabe“ 2011 nicht verbessert. Anlass genug für den BISA, sich mit dem Thema erneut detailliert zu befassen. Die öffentliche Hand trägt als Nachfrager von Bauleistungen eine große Verantwortung. Gerade im Zuge immer knapper werdender öffentlicher Kassen müssen Steuergelder zielgerichtet und zukunftsfest eingesetzt werden. Dies beinhaltet neben der Bereitstellung der nötigen Investitionsmittel auch die Gewähr, dass öffentliche Ausschreibungen fachlich und sachlich richtig sind sowie die Angebotsbewertung, Überwachung und Abwicklung des Bauablaufs fachgerecht erfolgen. Allerdings führt die Fülle an Formalitäten, die zu erbringenden Erklärungen, erforderliche Nachweise, Bescheinigungen und Referenzen sowie unvollständige, fehlerhafte oder in sich widersprüchliche Vertrags- und Planungsunterlagen fast zwangsläufig zu einer erheblichen Fehlerquote. Neben der Gefährdung der Bauqualität verursachen derartige Fehler einen nicht unerheblichen volkswirtschaftlichen Schaden. Eine gute Planung ist die Voraussetzung für eine reibungslose Bauausführung. Die Fehler in der Planungs- und Ausschreibungsphase müssen letztlich die Baufirmen tragen. Gleichzeitig muss berücksichtigt werden, dass den Bauunternehmen durch die bloße Beteiligung an öffentlichen Ausschreibungen betriebswirtschaftlich enorme Kosten entstehen – allein in Sachsen und Sachsen-Anhalt belaufen sich diese für die Firmen rechnerisch auf jährlich über eine Mrd. Euro. Der Bauindustrieverband Sachsen/Sachsen-Anhalt e. V. und seine Mitgliedsfirmen verstehen das Verhältnis zwischen der öffentlichen Hand und der Bauwirtschaft als partnerschaftliches Miteinander. Daher setzt sich der BISA für ein fachlich fundiertes und effizientes Miteinander bei der Abwicklung von Bauvorhaben ein. Dazu gehört auch, dass Absprachen und einmal getroffene Entscheidungen eingehalten werden müssen. Nur in einem konstruktiven Dialog können die benannten Probleme und Missstände behoben werden. Dabei geht es auch um die Sicherung der Bauqualität, die Qualität der Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer sowie einen konstruktiven Dialog auf Augenhöhe. [Das "Schwarzbuch der Bauwirtschaft" kann auf den Internetseiten des BISA heruntergeladen werden.](#)

### **Ihr Ansprechpartner:**

Volker Romeike, [romeike@abst-sh.de](mailto:romeike@abst-sh.de), Tel.: 0431/98651 - 30

### **In eigener Sache: Auftragsberatungsstellen legen Arbeitsbilanz 2017 vor**

Die in der Ständigen Konferenz der Auftragsberatungsstellen Deutschlands (STKA) organisierten Auftragsberatungsstellen der Bundesländer haben ihre Arbeitsbilanz 2017 vorgelegt. Mit mehr als 330 Seminaren und knapp 8.200 Teilnehmern bundesweit gehören die ABSTn zu den größten Fachseminaranbietern im Öffentlichen Markt. Nochmals deutlich erhöht werden musste die Intensität und der Umfang vergaberechtlicher Beratungen: Nach gut 18.000 Beratungsgesprächen und –projekten in 2016 hatten die Landeseinrichtungen in 2017 mehr als 33.000 Beratungen in 2017 durchzuführen. „Dies ist nicht nur Ergebnis des seit 2016 durchgängig anhaltenden Reformeifers des Gesetz- und Verordnungsgebers, sondern auch Beleg für die tiefe Verankerung der ABSTn im vergaberechtlichen Diskussionsprozess“ so Petra Bachmann, Geschäftsführerin der ABST Brandenburg und bis Juni des Jahres kommissarische Sprecherin der STKA. „Wir haben derzeit nicht den Eindruck, dass der Reformdruck nennenswert verringert wird,“ so Bachmann weiter. Die Diskussion um eine weitere Vereinheitlichung der Vergabekaskade u.a. durch die Integration der VOB/A und die „scheibchenweise“ Umsetzung der UVgO auf Landesebene sind die Arbeitsthemen in 2018. Darüber hinaus werden die Auftragsberatungsstellen das u.a. in § 48 VgV nunmehr rechtlich verankerte „Amtliches Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen (AVPQ)“ mit hoher Intensität weiter ausbauen.

Die Zahlen im Einzelnen:

2017	Zubenennung / Markterkundung	Präqualifizierung*: PQ-VOL ab 2018 AVPQ	Beratungen	Publikationen	Seminare Anzahl	Seminare Teilnehmer	
	2.044	PQ-VOL: 2.109 AVPQ: 788	33.662	196	337	8.485	

Präqualifizierung: Das AVPQ löst in 2018 sukzessive das PQ-VOL-System ab. Näheres unter: [www.amtliches-verzeichnis.ihk.de](http://www.amtliches-verzeichnis.ihk.de)

**Ihre Ansprechpartnerin:**

RA'in Petra Bachmann, Sprecherin der STKA (kommissarisch), [petra.bachmann@abst-brandenburg.de](mailto:petra.bachmann@abst-brandenburg.de), Tel.: 030/3744607 - 14



## **Recht**

**Angebotspreis auffällig niedrig oder hoch: Aufklärung zur Auskömmlichkeit des Angebotes erforderlich!**

Die VK Bund hat in einer neuen Entscheidung bekräftigt, dass eine Verpflichtung des öffentlichen Auftraggebers zur eingehenden Aufklärung und Prüfung des Angebotes (erst) ab Erreichen einer Aufgreifschwelle von mindestens 20% besteht.

**Sachverhalt:**

Ausgeschrieben waren Installations- und Instandhaltungsarbeiten mit einem 4-jährigen Instandhaltungsvertrag und einer Festpreisvergütung. Einziges Zuschlagskriterium war der Preis. Nach den Vorgaben der Angebotsaufforderung wurde der Preis aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt. Die anzugebende Angebotssumme setzte sich aus verschiedenen Positionen zusammen. Die Antragstellerin (ASt) und die spätere Bestbieterin gaben fristgemäß ihre Angebote ab. Nach deren Auswertung stellte die Vergabestelle (VSt) anhand der jeweiligen Gesamtangebotssummen ein Preisranking fest, bei dem die Bestbieterin auf Platz 1 und die ASt auf Platz 2 lagen. Der Unterschied zwischen dem Gesamtangebot der Bestbieterin und dem zweitrangig platzierten Gesamtangebot der ASt betrug mit knapp 56.000 unter 5 Prozent. Die ASt wandte sich gegen die Entscheidung der VSt, den Zuschlag an die Bestbieterin zu erteilen. Unter anderem trug sie vor, dass diese ein nicht auskömmlich kalkuliertes Angebot abgegeben habe. Nach erfolgloser Rüge leitete die ASt ein Nachprüfungsverfahren ein.

**Beschluss**

Ohne Erfolg! Das Angebot der Bestbieterin erschien der Vergabekammer nicht unangemessen niedrig, weshalb die VSt auch nicht gehalten gewesen sei, entsprechende Aufklärungsmaßnahmen durchzuführen. § 16d Abs. 1 Nr. 2 VOB/A-EU schreibe vor, dass ein Auftraggeber dann, wenn ein Angebotspreis unangemessen niedrig erscheine, vor Ablehnung des Angebotes vom jeweiligen Bieter in Textform Aufklärung über die Ermittlung der Preise für die Gesamtleistung oder für Teilleistungen zu verlangen habe. Dementsprechend bestimme § 16d Abs. 1 Nr. 1 VOB/A-EU, dass auf ein Angebot mit einem unangemessen hohen oder niedrigen Preis der Zuschlag nicht erteilt werden dürfe. Die Vorschrift beziehe sich auf den Angebotspreis und damit auf den Gesamt- oder Endpreis, den ein Bieter für sein Angebot insgesamt festgesetzt habe. Der Eindruck eines ungewöhnlich niedrigen Angebots könne in erster Linie aufgrund des Preisabstands des betreffenden Angebots zu Konkurrenzangeboten und damit auf Grundlage eines Vergleichs der betroffenen Angebotspreise entstehen. Für eine Aufklärungspflicht des Auftraggebers komme es jedoch darauf an, ob ihm der Preisabstand unangemessen niedrig "erscheinen" musste. Hierfür hätte sich in der Rechtsprechung und Vergabepaxis eine Aufgreifschwelle von mindestens 20 % herausgebildet, deren Erreichen einen entsprechenden Eindruck indizierten. Die Annahme einer Aufgreifschwelle entspräche dem prinzipiell wettbewerblichen Ansatz des Vergaberechts, mit dem es einem öffentlichen Auftraggeber gerade ermöglicht werden solle, das für seine Zwecke beste Angebot in einem funktionierenden wettbewerblichen Verfahren zu ermitteln. Die sich an einem solchen Verfahren beteiligenden Bieter versuchten sich auch und in erster Linie über unterschiedliche Preisgestaltungen ihrer Angebote durchzusetzen. Dieser Ansatz des Vergaberechts bezwecke wettbewerblich motivierte Preise auch für bestimmte Angebotsteile. Gemessen an diesen Anforderungen sei der im vorliegenden Fall festzustellende minimale Preisabstand zwi-

schen den Angeboten von Bestbieterin und ASt in keinem Fall unangemessen niedrig und hätte daher auch keine Aufklärungspflicht bei der VSt ausgelöst.

#### Praxistipp

Ab einem Preisabstand von 20 % muss der Auftraggeber vor Ablehnung des Angebots vom jeweiligen Bieter in Textform Aufklärung über die Ermittlung der Preise für die Gesamtleistung oder für Teilleistungen verlangen. Auf ein Angebot mit einem unangemessen hohen oder niedrigen Preis darf der Zuschlag nicht erteilt werden.

VK Bund, Beschl. v. 12.01.2018 (VK 2-148/17)

#### **In Bekanntmachung gewählter Kommunikationsweg ist einzuhalten – ein eigenmächtiger Wechsel des Auftraggebers ist unzulässig!**

Regelt die Ausschreibung, dass zur Kommunikation im Vergabeverfahren ausschließlich die eVergabe-Plattform zu nutzen ist, kann der Auftraggeber nicht eigenmächtig den Kommunikationsweg wechseln.

#### Sachverhalt

Europaweit ausgeschrieben wurde ein Stromtankstellensystem. Die Vergabeunterlagen sahen die Nutzung einer eVergabe-Plattform vor, über die auch die Bieterfragenkommunikation erfolgen sollte. Die Bieter mussten mit ihren Angeboten Urkalkulationen einreichen, eine Abfrage ihrer Fax-Nummern erfolgte nicht. Die ASt gab über die eVergabe-Plattform ein Angebot ab. Die Vergabestelle (VSt) stellte in diesem Angebot signifikante Preisdifferenzen nach unten fest. Sie besorgte sich die Faxnummer der ASt über deren Internetseite. Und bat die ASt per Fax unter Hinweis auf einen drohenden Angebotsausschluss um "Aufklärung in Textform über die Ermittlung der Preise für die Gesamtleistungen" sowie um Beantwortung technischer Fragen innerhalb von 6 Kalendertagen. Die ASt reagierte erst nach Fristablauf, woraufhin die VSt ihr Angebot ausschloss. Nach erfolgloser Rüge leitete die ASt ein Nachprüfungsverfahren ein. Sie macht geltend, dass das Fax an eine falsche Faxnummer versandt worden, in einem Spam-Ordner gelandet und dem Verantwortlichen zu spät vorgelegt worden sei.

#### Beschluss

Mit Erfolg! Der Ausschluss des Angebots der ASt wegen der aus Sicht der VSt nicht bzw. nur verfristeten erfolgten Aufklärung ist vergaberechtswidrig. Die VSt habe für ihre Aufklärungsmaßnahmen gegenüber der ASt den falschen Kommunikationsweg beschritten, so dass sich die VSt nicht auf das Verstreichen der Frist seitens der ASt berufen könne. Für die "Kommunikation" im Vergabeverfahren enthalte die Bekanntmachung der streitgegenständlichen Ausschreibung ausschließlich Angaben zur Nutzung der eVergabe-Plattform. Der alternative Kommunikationsweg "Fax" werde auch nicht dadurch den Bieter transparent vor Augen geführt, dass in der Bekanntmachung u.a. die Faxnummer der VSt angegeben war. Dass die VSt auf diesem Weg die Bieter kontaktieren wolle, ergäbe sich hieraus nicht. Einen transparenten Hinweis auf eine - nach Durchführung der Submission nach Aussage der VSt übliche und von ihr als "Medienbruch" bezeichnete - Faxkommunikation gegenüber den Bieter enthielte die Bekanntmachung ebenfalls nicht. Dies ergäbe sich auch nicht im Umkehrschluss daraus, dass die Kommunikation über die eVergabe-Plattform thematisch "nur" in den Zusammenhang mit dem Erhalt der Auftragsunterlagen und der Angebotsabgabe gestellt werde. Denn darauf beschränkte sich die Nutzung der Plattform nicht. Vielmehr seien Bieterfragen über die Plattform gestellt und von der VSt über diese beantwortet worden. Im formularmäßigen Angebotsanschreiben mussten die Bieter zudem nur eine Telefon-, jedoch keine Faxnummer angeben. Für die Bieter sei es in der Gesamtschau der Vorgaben mithin nicht ersichtlich gewesen, dass die VSt die Vergabepattform nach der Submission nicht mehr für die Kommunikation nutzen, sondern diese direkt über Fax erfolgen werde.

#### Praxistipp

Ein einmal festgelegter Kommunikationsweg ist während des gesamten Verfahrens einzuhalten. Besorgt sich der Auftraggeber über Umwege im Internet selbst irgendeine Faxnummer eines Bieters, kann er nicht davon ausgehen, dass dem Bieter das Fax zugeht.

VK Bund, Beschl. vom 20.12.2017 - [VK 2-142/17](#)

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.

**Ihre Ansprechpartnerin:**

RA'in Petra Bachmann, [petra.bachmann@abst-brandenburg.de](mailto:petra.bachmann@abst-brandenburg.de), Tel.: 030/3744607 - 14



## **International**

---

### **Aus der EU**

#### **EU verhandelt besseren Zugang zum öffentlichen Beschaffungswesen in Chile**

Die Europäische Union und Chile haben Ende Januar 2018 die zweite Runde der Verhandlungen zur Modernisierung des Assoziierungsabkommens abgeschlossen. Die EU verhandelt dabei eine grundsätzlich vollständige Liberalisierung der Zölle. Für als sensibel eingestufte Produkte strebt sie einen speziellen Marktzugang an. Nicht-tarifäre und technische Handelshemmnisse sollen abgebaut werden. Zur Erleichterung des Handels ist im Abkommen die Gewährleistung wirksamer Kontrollen und Betrugsbekämpfungsmaßnahmen, die Modernisierung und Vereinfachung von Regeln und Verfahren, standardisierte Dokumentation sowie mehr Rechtssicherheit und Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden vorgesehen. Die Handelserleichterung beinhaltet die effektive Umsetzung und Anwendung internationaler Regeln und Standards einschließlich der Bestimmungen der Welthandelsorganisation (WTO) und dem überarbeiteten Übereinkommen von Kyoto. Auch ein verbesserter gegenseitiger Zugang zum öffentlichen Auftragswesen wird über das Abkommen angestrebt. Bei der Beschaffung von Waren, Dienst- und Bauleistungen sollen die derzeitigen Regeln an das revidierte WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen von 2012 (GPA) angeglichen werden. Die zu verhandelnden Regelungen sollen zur Vereinfachung der Verfahren, der Verwendung elektronischer Mittel und der Vermeidung von lokalen Inhalten bei Produktionsanforderungen führen. Für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) ist ein besserer Zugang zu Informationen über Handels- und Investitionsmöglichkeiten sowie Regeln, Vorschriften und Verfahren, einschließlich der öffentlichen Beschaffung beabsichtigt. In die Verhandlungen sind alle Verwaltungsebenen (nationale, regionale und lokale Behörden) sowie staatseigene Unternehmen und Firmen mit besonderen oder ausschließlichen Rechten einbezogen. Weitere Informationen zu den Verhandlungen finden Sie [hier](#).

#### **Konsultationen der EU- Kommission zur Definition von KMU**

Die Europäische Kommission hat bereits am 6. Februar 2018 eine öffentliche Konsultation zur Überprüfung der Definition von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) eingeleitet. Mittels der Definition von KMU entsprechend der Empfehlung 2003/36/EG werden Unternehmen ermittelt, die aufgrund ihrer Größe mit besonderen Marktverhältnissen konfrontiert sind und bei der Gewährung öffentlicher Unterstützung bevorzugt werden können. Die Definition von KMU findet bei der Anerkennung von EU-Maßnahmen in den Bereichen Wettbewerb (staatliche Beihilfen), Strukturfonds sowie Forschung und Innovation (Horizont 2020) Anwendung. Relevant ist sie auch für einige europäische administrative Freistellungen und Gebührenermäßigungen. An der Konsultation beteiligen können sich alle Bürgerinnen und Bürger, nationale und regionale Behörden, Unternehmen, Wirtschaftsverbände oder -organisationen sowie Forschungs- und Hochschuleinrichtungen. Dazu ist ein Online-Fragebogen auszufüllen, der in allen 23 Amtssprachen der EU zur Verfügung steht. Die Teilnahme an der Konsultation ist noch bis zum 6. Mai 2018 möglich. Nach Ablauf des Konsultationszeitraumes wird die Kommission eine Zusammenfassung der eingegangenen Beiträge erstellen und die Ergebnisse bei der Ausarbeitung des Bewertungsberichts berücksichtigen. Den Fragebogen und weitere Informationen finden Sie [hier](#).

### **Internationales**

#### **GTAI - „Recht kompakt“ Slowakei**

Die Germany Trade and Invest - Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH (GTAI) hat mit Stand Oktober 2017 den aktualisierten Länderbericht Slowakei aus der GTAI-Reihe "Recht kompakt" vorgelegt. Die Reihe "Recht kompakt" bietet für die unterschiedlichsten Länder Informationen über einzelne Rechtsthemen wie beispielsweise UN-Kaufrecht, Zivilrecht, Investitionsrecht, Gesellschaftsrecht, Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, Steuerrecht und Rechtsverfolgung. Zum Länderbericht, den Sie nach kurzer kostenfreier Registrierung einsehen können, gelangen Sie [hier](#).



## **Aus den Bundesländern**

---

### **Bayern: Vergabehandbuch Bayern für Bauleistungen – VHB Bayern aktualisiert**

Mit der Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 09. Februar 2018 – Fortschreibung des Handbuchs für die Vergabe und Durchführung von Bauleistungen durch Behörden des Freistaates Bayern (Vergabehandbuch Bayern für Bauleistungen – VHB Bayern) erfolgt mit Wirkung vom 12. März 2018 die Aktualisierung März 2018. Das VHB Bayern steht als aktuelle Version im Internet abrufbar unter:

<http://www.innenministerium.bayern.de/buw/bauthemen/vergabeundvertragswesen/bauauftraege/index.php>

Ebenfalls wurde auf dieser Seite das Einführungsschreiben mit ausführlicher Dokumentation der Änderungen eingestellt. Alle geänderten Richtlinien und Formblätter haben in der Fußzeile die Ergänzung „Stand März 2018“ erhalten. In der Lesefassung des VHB Bayern sind die wesentlichen Änderungen zusätzlich durch eine seitliche rote Linie gekennzeichnet. Die bearbeitbaren Formulare des VHB Bayern – Stand März 2018 stehen ebenfalls zur Anwendung bereit. Bei Fragen zu VHB- Bayern wenden Sie sich bitte an: [vergabehandbuch@stmi.bayern.de](mailto:vergabehandbuch@stmi.bayern.de)

### **Ihr Ansprechpartner:**

Steffen Müller, [muellers@abz-bayern.de](mailto:muellers@abz-bayern.de), Tel.: 089/51163172

### **Berlin: Neue Verwaltungsvorschrift VwVBU - Mehrweg statt Einweg**

Die europäische Kommission hat am 16. Januar 2018 eine Strategie zur Eindämmung der Flut von Plastikmüll vorgelegt. Neben immer mehr werdenden Städten strebt nun auch die EU im Rahmen ihrer [Plastik-Strategie](#) den Ausstieg aus dem Einweg an. In Berlin ist auf Grund der Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt (VwVBU) Einweggeschirr in allen öffentlichen Bereichen bereits nicht mehr zulässig! Vielmehr ist verpflichtend Mehrweggeschirr/-besteck zu verwenden, zudem muss der Einsatz durch ein Pfandsystem sowie ausreichendes Angebot von Annahmestellen sichergestellt sein. Gleiches gilt für Mensen und Kantinen der öffentlichen Hand. Gemäß der VwVBU sind öffentliche Beschaffungsstellen des Landes Berlin nunmehr verpflichtet, im Rahmen öffentlicher Ausschreibungen für Verpflegungsdienste die Einhaltung der Umweltschutzanforderungen zu beachten. Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie unter: <https://www.berlin.de/senuvk/service/gesetzestexte/de/beschaffung/newsletter.shtml>, dort NL-Ausgabe Nr. 16.

### **Ihre Ansprechpartnerin:**

Marlen Franke, [marlen.franke@abst-brandenburg.de](mailto:marlen.franke@abst-brandenburg.de), Tel.: 030/3744607 - 13

### **Hamburg: Hamburger Vergabepreis 2018 in der Handelskammer**

Im Rahmen des 6. Hamburger Vergabetages Ende Januar 2018 in der Handelskammer wurde Frau Manuela Haddadzadeh, Leiterin der Abteilung Einkauf & Logistik des Norddeutschen Rundfunks, für ihr innovatives Beschaffungskonzept mit dem Hamburger Vergabepreis geehrt. Ihr Konzept gilt als wegweisend für die meisten öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in Deutschland. Der NDR hat unter der Leitung von Frau Haddadzadeh in kürzester Zeit eine professionelle Einkaufsabteilung aufgebaut, die nicht nur nach den vergaberechtlichen Anforderungen handelt, sondern die auch nach den Grundsätzen des strategischen Einkaufs organisiert ist. Frau Haddadzadeh hat dabei effizient Fachabteilungen eingebunden und den Einkauf als Service-Einrichtung positioniert. Dies gelang so gut, dass der NDR mittlerweile auch zentrale Einkaufsfunktionen für andere Landesrundfunkanstalten übernommen hat. Besonders beeindruckend ist das weite Spektrum der Beschaffung von Reinigungsleistungen bis zu technologisch komplexem Audio- und Video-Equipment für die Ausstattung der Elbphilharmonie.

### **Ihre Ansprechpartnerin:**

Maren Semisch, [maren.semisch@hk24.de](mailto:maren.semisch@hk24.de), Tel.: 040/36138 - 265

### **Hessen: Neue Muster VHB 2017 in Hessen angepasst**

Zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes sind einheitliche Muster für Vergabeverfahren zu erstellen. Diese Muster, basierend auf dem VHB 2017, werden auf der HAD zur

Verfügung gestellt ([www.had.de](http://www.had.de)) und sind von den zentralen Beschaffungsstellen des Landes (HCC-ZB, HZD, PTLV, hbm, Hessen Mobil) bei Vergabeverfahren verbindlich anzuwenden. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden wird die Verwendung der Muster empfohlen. Hierbei handelt es sich ausschließlich um Muster, die an die Vorgaben des HVTG angepasst worden sind. Diese an das HVTG angepassten Muster sind im Hoch- und Tiefbau- sowie Liefer- und Dienstleistungsbereich nicht identisch. Deshalb werden in den jeweiligen Bereichen zum Teil unterschiedliche Muster zur Verfügung gestellt.

**Ihre Ansprechpartnerin:**

Eva Waitzendorfer-Braun, [info@absthessen.de](mailto:info@absthessen.de), Tel.: 0611/974588 - 0

**Schleswig-Holstein: Organisationsänderungen im Wirtschaftsministerium: Neues Referat Auftragswesen, Wettbewerbsrecht etc.**

Im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein hat es im Zuge einer Reorganisation zahlreiche Änderungen gegeben. U.a. ist eine Abteilung Arbeitsmarkt neu geschaffen worden. Auch der Bereich Auftragswesen ist davon betroffen. Es wurde ein neues Referat VII 14 eingerichtet. Hier sind die Zuständigkeiten für Auftragswesen, Wettbewerbsrecht, Preisrecht u.a. zusammengefasst. Leiter des neuen Referates ist ab 03. April 2018 Herr Martin Hamm. Unverändert ist diesem Referat die Vergabekammer Schleswig-Holstein unter der Leitung von Herrn York Burow zugeordnet.

Das aktuelle Organigramm des Ministeriums finden Sie [hier](#).

**Ihr Ansprechpartner:**

Volker Romeike, [romeike@abst-sh.de](mailto:romeike@abst-sh.de), Tel.: 0431/98651 – 30

**Thüringen: Rechnungshof - Vergaberecht bei Baumaßnahmen wird selten eingehalten**

Kommunen gehören zu den wichtigsten Auftraggebern der Bauwirtschaft. Allerdings verstoßen diese bei der Vergabe von Baumaßnahmen gegen das Vergaberecht. Im Regelfall werden immer wieder dieselben Unternehmen an Ausschreibungen beteiligt oder bei freier Vergabe bevorzugt. So steht es im jüngsten Jahresbericht des Thüringer Rechnungshofs. Bei vermeintlich kleineren Investitionen geben sich Städte und Gemeinden zum Teil mit nur einem Angebot einer Firma zufrieden. Beim meist eingeschränkten Bieterkreis würden die kommunalen Auftraggeber weder die Angebote prüfen noch die Eignung der Bieter in Frage stellen.

**Ihr Ansprechpartner:**

Markus Heyn, [Markus.Heyn@erfurt.ihk.de](mailto:Markus.Heyn@erfurt.ihk.de), Tel: 03643/8854 - 0



## **Veranstaltungen**

**Seminare der Auftragsberatungsstellen in Deutschland**

**Titel**

Seminarort: XXX  
Termin: XX.XX.2018, XX:00 – XX:00 Uhr  
Referent/in: XXX  
Teilnahmeentgelt: XXX,00 € (zzgl. USt.)  
Anmeldung/  
Informationen XXX

Praxisnahe Seminare gehören zu den Kerndienstleistungen der Auftragsberatungsstellen. Zielgruppe der Schulungsangebote sind öffentliche Auftraggeber und Unternehmen. Die Auftragsberatungsstellen bieten Basisseminare für Einsteiger ebenso an wie Spezialkurse, in denen Detailfragen zum Vergaberecht erläutert werden. Mit mehr als 300 Seminaren bundesweit in 2017 gehören die Auftragsberatungsstellen zu den größten Seminaranbietern Deutschlands; die enge Verzahnung mit Beratungen von Unternehmen und Vergabestellen sichert den Praxisbezug. Unter <http://www.abst.de/>, Hier: Seminare, finden sie eine Übersicht des Gesamtprogramms in 2018.

Sofern Sie ein für Sie interessantes Thema vermissen, wären wir Ihnen für einen Hinweis an die Auftragsberatungsstelle Ihres Bundeslandes sehr dankbar.

**Veranstaltungen anderer Anbieter**

**Titel**

Seminarort:	XXX
Termin:	XX.XX.2018, XX:00 – XX:00 Uhr
Referent/in:	XXX
Teilnahmeentgelt:	XXX,00 € (zzgl. USt.)
Anmeldung/ Informationen	XXX